

Zweckvereinbarung
über die Wasserversorgung „Holz“ in der Gemeinde Eisenberg

Zum Zwecke der Wasserversorgung des Eisenberger Gemeindeteils „Holz“ durch die Stadt Füssen wird zwischen der

Gemeinde Eisenberg
vertreten durch den Ersten Bürgermeister

und der

Stadt Füssen
vertreten durch den Ersten Bürgermeister

folgende

Zweckvereinbarung

gemäß Art. 8 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - abgeschlossen.

Die Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes Ostallgäu.

§ 1
Aufgabe

Die Stadt Füssen betreibt eine Wasserversorgungsanlage. Sie ist bereit, den Gemeindeteil „Holz“ der Gemeinde Eisenberg mit Trinkwasser zu versorgen.

§ 2

Eigene Einrichtungen der Stadt - Unterhaltung

(1) Die im genannten Gemeindeteilgebiet der Gemeinde Eisenberg (§ 1) vorhandenen Wasserleitungen gehören der Stadt Füssen.

(2) Die Stadt Füssen unterhält daher auch diesen Teil der Wasserversorgungsanlage. Der Unterhalt umfaßt auch die Kosten betriebsnotwendiger Reparaturen und Erneuerungen sowie sämtliche Personalkosten.

§ 3

Satzungsrechtliche Befugnisse

Da die Stadt Füssen die Wasserversorgung des Gemeindeteilbereichs „Holz“ der Gemeinde Eisenberg übernimmt, wird der Stadt Füssen von der Gemeinde Eisenberg das Recht übertragen, zur Erfüllung dieser Aufgabe die entsprechenden Satzungen zu erlassen. Daher erstrecken sich die zur Zeit gültigen Satzungen der Stadt Füssen, nämlich

- die „Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Füssen - Wasserabgabesatzung - (WAS) vom 19.12.1991“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1991, ber. Allgäuer Zeitung vom 18.01.1992),
- die „Erste Satzung über den teilweisen Neuerlaß der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung - Wasserabgabesatzung - (WAS) der Stadt Füssen vom 22.12.1993“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1993),
- die „Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen (BGS-WAS) vom 19.12.1991“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1991),
- die „Erste Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen vom 20.10.1992“ (Allgäuer Zeitung vom 26.10.1992),

- die „Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen vom 22.12.1993“ (Allgäuer Zeitung vom 30.12.1993) und
- die „Dritte Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Füssen vom 27.12.1994“ (Allgäuer Zeitung vom 29.12.1994)

in der jeweils gültigen Fassung auf das o. g. Gemeindeteilgebiet der Gemeinde Eisenberg. Die genannten Satzungen können im Rathaus der Stadt Füssen, Zimmer Nr. 5, Lechhalde 3, 87629 Füssen, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

§ 4

Kündigung, Auseinandersetzung

(1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung kann nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 5 Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres erfolgen.

(2) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordentliche Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

(3) In dem Falle der späteren Wasserversorgung des genannten Gemeindeteils durch die Gemeinde Eisenberg müßte dann der bestehende Teil der Wasserversorgungsanlage, der sich auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Eisenberg befindet, der Stadt Füssen abgelöst werden. Die Höhe der Ablöse wird durch den jeweiligen Zeitwert zum Zeitpunkt der Kündigung der Anlage bestimmt.

§ 5

Schlichtung bei Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der an dieser Vereinbarung Beteiligten soll die Aufsichtsbehörde angerufen werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu in Kraft.

Füssen, den 02.12.1996

Eisenberg, den 03.12.1996

STADT FÜSSEN

GEMEINDE EISENBERG

Dr. Wengert
Erster Bürgermeister

Stapf
Erster Bürgermeister